

Steuerliche Anerkennung von häuslichem Arbeitszimmer

Einspruch gegen Steuerbescheid einlegen

Von einigen Forstbetriebsbezirksbeamten sind in den letzten Wochen Anfragen hinsichtlich der steuerlichen Anerkennung von Dienstzimmern an den geschäftsführenden Vorstand (gV) herangetragen worden. In Abstimmung mit dem BDF-Rechtsschutzbeauftragten Herrn Reinhart Hassel möchte der gV dazu folgende Hinweise geben.

Bis zur Neuregelung konnten nach § 4 EStG für das häusliche Arbeitszimmer bis zu 1250 € steuerlich geltend gemacht werden, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Mit der ab dem Steuerjahr 2007 gültigen Neuregelung wurde festgelegt, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bilden muss. Damit entfällt für Berufsgruppen die Möglichkeit des Abzugs, bei denen das Arbeitszimmer nicht Mittelpunkt der Tätigkeit ist, die aber im erheblichen Maße dienstliche Angelegenheiten im häuslichen Arbeitszimmer erledigen müssen, da der Dienstherr kein Arbeitszimmer am Arbeitsplatz bereit stellt.

So hat auch das Finanzamt bei einem Kollegen entschieden. Hiergegen hat dieser Kollege Einspruch eingelegt. Daraufhin hat das Finanzamt den Kollegen aufgefordert, den Einspruch zurückzuziehen, da nach Auffassung des Finanzamtes der Einspruch unbegründet war. Der Kollege hat den Einspruch aber nicht zurückgezogen und strebt mit Hilfe des BDF-Rechtsschutzes eine Musterklage an.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, gegen abschlägige Steuerbescheide auf jeden Fall Widerspruch einzulegen. Dazu kann der als Anlage beigefügte Musterwiderspruch eine Stütze sein. Aufforderungen des Finanzamtes zur Rücknahme des Widerspruchs sollten ebenfalls zurückgewiesen werden mit dem Hinweis auf das laufende Klageverfahren.

Parallel zu dem Widerspruch wird sich der BDF-Landesverband schriftlich an den LBWH wenden und diesen auffordern, in direktem Kontakt mit dem Finanzministerium auf die besondere Situation der häuslichen Arbeitszimmer von Forstbetriebsbeamten hinzuweisen und eine generelle Ausnahmegenehmigung zu erwirken. Vielleicht gelingt es auch auf diesem Weg, die steuerliche Anerkennung von Kosten für das Dienstzimmer zu erreichen.

Neben dem Musterwiderspruch ist als weitere Anlage ein im Rahmen des Landesverbandstags 2008 verabschiedeter Antrag beigefügt, in dem eine kostengerechte Entschädigung für das Dienstzimmer gefordert wird. Dieser Antrag kann bei der Berechnung der vom Dienstherrn nicht erstatteten Kosten für das häusliche Arbeitszimmer ein gute Hilfe sein.

Ihr BDF-Landesvorstand NRW

Stephan Schütte, Norbert Böskes, Volker Steinhage, Gerhard Tenkhoff, Richard Nikodem, Ute Messerschmidt